

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld mit Gebührentarif

**vom 17. Dezember 2001
veröffentlicht am 19.12.2001**

**ergänzt um 1. Nachtragssatzung vom 06.06.2002
und 2. Nachtragssatzung vom 23.07.2004
und 3. Nachtragssatzung vom 10.07.2006
und 4. Nachtragssatzung vom 29.11.2010**

Änderungen

Ändernde Satzung	vom	veröffent- licht am	geänderte Paragrafen	Art der Änderung
1. Nachtragssatzung	06.06.02	10.06.02	Gebührentarif	ERGÄNZUNG
2. Nachtragssatzung	23.07.04	06.07.04	Gebührentarif	ERGÄNZUNG
3. Nachtragssatzung	10.07.06	13.07.06	§ 3 Ziff. g, 4, 5, Abs. 2 § 8 Gebührentarif	ERGÄNZUNG ERGÄNZUNG ERGÄNZUNG ÄNDERUNG
4. Nachtragssatzung	29.11.10	02.12.10	Gebührentarif	ERGÄNZUNG

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718) sowie des § 2 Abs. 3 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung vom 29.11.2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Bielefeld Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit bzw. der mit der Leistung verbundene Verwaltungsaufwand – soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen, die denselben Schuldner und dieselbe Tarifstelle betreffen, können auf Antrag des Kostenschuldners für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr Gebühren pauschal festgesetzt werden. Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.
- (5) Ist die Gebühr prozentual von einem bestimmten Wert zu berechnen und ergeben sich dabei Bruchteilbeträge, so sind diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abzurunden.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) mündliche Auskünfte,
- c) Amtshandlungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden,
- d) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten im öffentlichen Dienst ergeben,
- e) Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Jugendhilfe, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge oder das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen oder der Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes dienen,
- f) Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen betreffen,
- g) Amtshandlungen, die Angelegenheiten der Sportförderung (mit Ausnahmen von Bürgerschaftsübernahmen) dienen.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NRW und des § 10 GebG NRW kann die Stadt Bielefeld auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 19 Satz 2 GebG NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a) die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird
 - b) die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt in der Satzung bestimmt wird. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung. Diese wird in der Regel unter Verwendung von Wertmarken oder durch maschinellen Quittungsdruck ausgestellt.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung und gem. § 15 Abs. 2 und 3 GebG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils gültigen Fassung und nach § 15 Abs. 2 und 3 des GebG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld vom 24. März 1976 in der Fassung der 9. Nachtragsatzung einschl. Gebührentarif außer Kraft.

Gebührentarif
zur 4. Nachtragssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bielefeld

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr/ Euro
1	Ausstellung von Bescheinigungen, Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmegewilligungen und Vornahme ähnlicher Amtshandlungen, soweit nicht in diesem Tarif besondere Tarifstellen vorgesehen sind	3,00 bis 100,00
2	Schriftliche Auskünfte oder sonstige in Schriftsätzen endende Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten, die nicht im öffentlichen Interesse erfolgen, sondern ausschließlich im unmittelbaren privaten Interesse des Antragstellers oder des Beteiligten liegen. Soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist	10,00 bis 250,00
3	Abschriften, Ablichtungen und Auszüge aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Rechnungen und Karteien und gegebenenfalls die Beglaubigungsgebühr:	Für die ersten 5 Seiten je 0,60 ab der 6. Seite je 0,40
4	Zweite und weitere Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dergleichen, soweit nicht eine besondere Regelung vorliegt. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller einen Anspruch auf die Ausfertigung hat.	Gebühr für Abschrift (Tarif-Nr. 3) und ggf. die Beglaubigungsgebühr
5	Abgabe von Druckstücken, von Satzungen, Tarifen usw. sowie Ergänzungslieferungen zum Ortsrecht - jede Seite - mindestens jedoch	0,30 1,00

Bürgschaften und Darlehen

6	Für die Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Bürgschaften oder Aufnahme von Darlehen, deren Erlös an Dritte weiterzuleiten ist, - bei einer Antragshöhe bis unter 75.000,00 € - bei einer Antragshöhe von 75.000,00 € und mehr Die Gebühr ist fällig bei Zustellung des Bescheides. Eine Befreiung von der Gebühr für neue Bürgschaften/ Darlehensweiterleitungen ist grundsätzlich nicht möglich.	75,00 125,00
---	--	-----------------

7	<p>Für übernommene Bürgschaften bzw. zugunsten Dritter aufgenommene und an diese weitergeleitete Darlehen ist für jedes angefangene Kalenderjahr eine laufende Gebühr</p> <p style="text-align: right;">in Höhe von 0,25%</p> <p>der Restschuld des verbürgten bzw. weitergeleiteten Darlehens (Stand zu Beginn des maßgeblichen Jahres) am 20.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr fällig.</p> <p>Erfolgt die Bürgschaftsübernahme bzw. die Weiterleitung eines Darlehens im Laufe des Jahres, ist die laufende Gebühr anteilig für dieses Jahr ab dem Zeitpunkt der Valutierung zu berechnen.</p> <p>Eine Befreiung von der Gebühr für neue Bürgschaften/Darlehensweiterleitungen ist grds. nicht möglich.</p>
---	--

Steuerwesen

8	Erteilung von Ersatzstücken für verlorengegangene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken:	5,00
9	Steuerliche Bescheinigungen (mit Ausnahme derjenigen für die Vergabe öffentlicher Aufträge)	8,00
10	Ersatz von Lohnsteuerkarten	5,00

Gesundheitswesen

11	Nicht durch das Infektionsschutzgesetz angeordnete Desinfektionen:	
	a) <u>Räume</u>	
	- pro angefangenen qm- Grundfläche	1,50
	- zuzüglich Wegegeldpauschale	3,60 - 5,10
	b) <u>Gegenstände</u>	
	- bis 30 kg Gewicht	15,30
	- darüber hinaus je angefangenes kg	0,50
	- zuzüglich Wegegeldpauschale	3,60 - 5,10
	Die Gebühr für Desinfektion schließt die Ausstellung einer entsprechenden Bescheinigung ein.	
12	Zweitausfertigung von Impfbüchern:	
	- pro Übertragung	1,50
	- insgesamt jedoch nicht mehr als	7,70
13	Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen, Zeugnissen sowie Gutachten gem. § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG):	
	a) Amtliche Bescheinigungen	10,20 - 30,70
	b) Zeugnisse, Gutachten	30,70 - 306,80
	c) Röntgenschirmbildaufnahme (Format über 70 x 70 mm)	15,30

14	Amtliche Bescheinigungen über die ärztlichen Leichenschauen nach dem Bestattungsgesetz NRW in der jeweils geltenden Fassung	24,00 - 122,70
15	Ausfertigung und Aushändigung von Aufzeichnungen über Röntgenuntersuchungen an Patienten gem. § 28 Abs. 3 Röntgenverordnung (RöV)	10,20
16	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 13 a) und 13 b) zu erheben:	
	a) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind.	0,7 bis 1,8 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitten A, E und O; 0,7 bis 1,15 fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses; 0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
	b) Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I. S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	0,7 bis 2,3 fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung
	c) Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ bzw. GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB I) oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ, § 3 GOZ)	Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung

Verkehrswesen

17	Druckstücke von Ausschreibungsunterlagen - für jede Seite - mindestens jedoch	0,10 1,00
18	Karten, Pläne und Zeichnungen im Rahmen von Ausschreibungsunterlagen je Stück für - Format DIN A 4 - Format DIN A 3 - Format DIN A 2 - Format DIN A 1 - Format DIN A 0	0,50 1,00 1,50 2,50 4,00
19	Verträge bzw. Vereinbarungen über die sonstige Benutzung von Straßenflächen u. ä. und die provisorische Erschließung	75,00 bis 750,00
20	Beantragte Feststellungen, technische Arbeiten je angefangene 30 Minuten:	

	a) mittlerer Dienst	15,00
	b) gehobener Dienst	25,00
	Nebenkosten (für verwendetes Material, Fahrkosten etc.) werden gesondert in Rechnung gestellt.	
21	Genehmigung einer Zufahrt an der freien Strecke einer Kreisstraße	100,00
22	Bearbeitung von Erschließungs- und anderen städtebaulichen Verträgen sowie von Durchführungsverträgen zum Vorhaben- und Entwicklungsplan - für die ersten 150.000,00 € der Baukosten für sämtliche öffentliche Erschließungsanlagen des Vertragsgebietes - für die weiteren 600.000,00 € - für den 750.000,00 € übersteigenden Teil	5 % der Baukosten 3 % der Baukosten 1 % der Baukosten
23	Bearbeitung von Mehrkostenverträgen nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW - bei einer Bausumme unter 10.000,00 € - bei einer Bausumme von 10.000,00 € und mehr	25,00 bis 500,00 5% der Bausumme

Planung

24	Für Amtshandlungen und sonstige Leistungen sind Gebühren in Anlehnung an die Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden in Nordrhein-Westfalen oder die an deren Stelle tretenden gebührenrechtlichen Regelungen zu erheben.	
24 a	Architektenverträge zur Erarbeitung von Bauplänen (Personal- und Sachkostenpauschale bei Dreiecksverträgen)	10% des Grundhonorars der Architektenleistung
25	Flächennutzungspläne pro Stück: a) Maßstab 1 : 10.000 b) Maßstab 1 : 20.000	46,00 10,25

Vermessungs- und Katasterwesen

26	a) <u>Preisliste für Kopier-, Plot- und Reproarbeiten:</u> Die nachfolgenden Preislisten gelten für alle Kopier-, Plot- und Reproarbeiten des Vermessungs- und Katasteramtes.	
----	--	--

SW – Plots (Papier 75/80g qm)

Bildgröße in cm	bis 30	40	50	60	70	80	90
bis 30	1,00						

60	3,20	4,10	4,80	5,40					
70	3,80	4,80	5,60	6,30	6,90				
80	4,30	5,40	6,40	7,20	7,80	8,30			
90	4,90	6,10	7,20	8,10	8,80	9,40	10,0		
100	5,40	6,80	8,00	9,00	9,80	10,40	11,20	15,00	18,70
110	5,90	7,50	8,80	9,90	10,80	11,40	12,30	16,50	20,60
120	6,50	8,20	9,60	10,80	11,80	12,50	13,50	18,00	22,50
130	7,00	8,80	10,40	11,70	12,70	13,50	14,60	19,50	24,40
140	7,60	9,50	11,20	12,60	13,70	14,60	15,70	21,00	26,20
150	8,10	10,20	12,00	13,50	14,70	15,60	17,00	22,50	28,00

weitere 10cm, je nach Breite	0,50 – 2,00
<u>Zusatzoptionen:</u>	
Papiere: Auf Wunsch sind auch Plots auf Sonderpapieren möglich (z.B. Vinyl Banner, Fotopapier o.a.). Hierdurch ergeben sich je nach Papierart zum Teil größere Preisaufläge zu den Tabellenpreisen. Diese richten sich nach den jeweiligen Einkaufspreisen für die Papiere im Verhältnis zum Standardpapier.	
Farbe: Der Druck erfolgt mit indoor - oder mit outdoor - Farbe. Für outdoor - Plots wird ein Zuschlag zum obigen Tabellenpreis von 10 % berechnet.	
Strichvorlagen/Flächenfärbung: Die vorgenannten Tabellenpreise gelten für farbige Strichvorlagen. Bei Flächenfärbungen je nach Farbumfang betragen die Aufschläge je nach Farbumfang bis zu 100 %	
Endverarbeitung: Schneiden, pro Plan	1,00
Scannen von Vorlagen: - Scannen von Strichvorlagen (farbig oder schwarz/weiß)	3,00
- Scannen von Halbtonevorlagen (farbig oder schwarz/weiß)	6,00
- Datentransfer im Netz	kostenfrei
- Brennen auf CD	3,00
Bildbearbeitung: Montagen, Farbanpassungen, Retuschen, Layout, Erstellen von Druckvorlagen u.ä. Die Abrechnung erfolgt nach Zeit und richtet sich nach Art	

	<p>und Schwierigkeit der Tätigkeit. Bei der Bearbeitung von Geobasisdaten erfolgt die Abrechnung nach den Stundensätzen nach der Vermessungsgebührenordnung NRW (VermGebO NRW), bei der Bearbeitung von kommunalen Daten nach den Stundensätzen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)</p>	
	<p>b) <u>Geodatenmanagement und -service, graph. Informationssysteme (GIS):</u></p> <p>Der Arbeitsaufwand für die Aufbereitung von Geodaten oder den Aufbau des GIS der Stadt Bielefeld wird nach Stundensätzen wie unter 26a abgerechnet (Geobasisdaten in Anlehnung an die Stundensätze der VermGebO, kommunale nach den Stundensätzen der HOAI).</p> <p>Die Abrechnung von Plots erfolgt nach den unter 26a aufgeführten Preislisten.</p> <p>Die Preise gelten auch hier für Standardpapiere (z.B. Inkjet Plotterpapier PRC 100, 90 g / m²). Für Plots auf Sonderpapieren (z.B. Transparentpapiere, Folien) ergeben sich auf die obigen Tabellenwerte je nach Papierart Preisaufläge. Diese richten sich nach dem jeweiligen Einkaufspreis im Verhältnis zum Standardpapier.</p>	
27	Stadtpläne, Karten und sonstige Druckstücke	
	a) Stadtplan, Maßstab 1 : 15.000 in Klarsichthülle mit Straßenverzeichnis in Heftform	Stück 5,95
	b) Stadtplan, Maßstab 1 : 15.000, ungefalted mit Straßenverzeichnis als Übersicht	Stück 5,95
	Behörden sowie der gewerbliche Landkarten- und Buchhandel als Wiederverkäufer erhalten für die Stadtpläne folgende Preisermäßigung bei geschlossener Abnahme von:	<p>1 - 9 Stück 30 %</p> <p>10 - 49 Stück 35 %</p> <p>50 Stück und mehr 40 %</p>
	c) Dienstexemplare	Stück 3,00
	<p>d) <u>Nutzungsgebühren für den amtlichen Stadtplan:</u></p> <p>Für die Nutzung des Stadtplanes werden Gebühren für die Vervielfältigung und die Bereitstellung der Rasterdaten erhoben. Letztere schließen die Kosten für Datenträger, Datenaufbereitung und die Vervielfältigung bis 100 Stück mit ein.</p> <p>Abrechnungseinheit: Suchquadrate des Stadtplanes a 4 km², mind. 1 km², max. 256 km² = Stadtgebiet</p> <p>- Bei Verwendung für religiöse, kulturelle und gemeinnützige Zwecke eine Preisermäßigung von:</p> <p>- Bei stadtinterner Verwendung eine Preisermäßigung</p>	50 % der Vervielfältigungsgebühr

<p>von:</p> <p>- Die Mindestgebühr für die Rasterdaten beträgt: 25,00</p> <p>- <u>Internetpräsentation</u> (Kachel von max. 4 km²) in <u>Bildschirmqualität</u> (72 dpi) bei kommerzieller Nutzung: 25,00 sonst: kostenlos</p> <p>Kennzeichnungspflicht: Ausschnitt aus dem Amtlichen Stadtplan, Copyright Vermessungs- und Katasteramt Bielefeld.</p> <p>- <u>Internetpräsentation in besserer Qualität</u> als 72 dpi je nach Größe des Ausschnitts ab: 25,00</p> <p>Kennzeichnungspflicht: Ausschnitt aus dem Amtlichen Stadtplan, Copyright Vermessungs- und Katasteramt Bielefeld Präsentation genehmigt unter xx/XX vom XX.XX.XX.</p> <p><u>Antrag zur Nutzung:</u> per Brief, Fax oder E-Mail an das Vermessungs- und Katasteramt</p>	<p>50 % der Vervielfältigungs- und Rasterdatengebühr</p>
---	--

Tabelle für Vervielfältigungs- und Rasterdatengebühren:

Auflage	bis	bis	bis	bis	mehr als	zuzüglich
Fläche	1.000 Stück	5.000 Stück	10.000 Stück	25.000 Stück	25.000 Stück	Rasterdatengebühr
1 km ²	25 €	50 €	75 €	100 €	125 €	25 €
bis 4 km ²	50 €	75 €	100 €	125 €	150 €	25 €
bis 16 km ²	75 €	100 €	125 €	150 €	175 €	25 €
bis 32 km ²	100 €	125 €	200 €	250 €	350 €	50 €
bis 64 km ²	150 €	250 €	400 €	500 €	600 €	100 €
bis 128 km ²	300 €	400 €	700 €	900 €	1100 €	200 €
bis 256 km ²	750 €	1000 €	1500 €	2000 €	2500 €	400 €

<p>e) <u>Topographische Karten und Daten des Landesvermessungsamtes (LvermA)</u></p> <p>Die Nutzungsgebühren und Rasterdatenentgelte für Topographische Karten und Daten des LvermA z. B. Topographische Karte 1:25.000 (TK25) bis 1:100.000</p>	
--	--

	(TK100), Digitales Geländemodell (DGM5) etc. richten sich nach dem Geo Info Erlass.	
	f) <u>Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) und Grundkarte</u> Daten der Automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) und der Grundkarte werden bei Nutzung außerhalb der Stadtverwaltung nach der Vermessungsgebührenordnung (VermGebO) abgerechnet. Dies gilt auch für städtische Betriebe mit eigener Rechtspersönlichkeit (z.B. GmbH).	
	g) <u>Sonderkarten, Sonderdrucke</u> Rahmengebühr für analoge Auszüge aus kommunalen Luftbildern und Kombinationsprodukten (z.B. mit Flurstücksstruktur), thematischen Karten, Sonderdrucken u.ä., in Abhängigkeit von Aufwand, Format, Druckträger, Qualität	5,00 bis 200,00
28	Erteilung der Negativatteste bzgl. Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch	20,00

Wohnungswesen

29 a	Bewilligung von Fördermitteln zu Neubeschaffung (Neubau und Ersterwerb) von Eigentumsmaßnahmen oder zum Erwerb vorhandener Eigentumsmaßnahmen Fördermodell A - Neubau und Ersterwerb - Erwerb vorhandener Eigentumsmaßnahmen - Ausbau und Erweiterung Fördermodell B - Neubau und Ersterwerb - Erwerb vorhandener Eigentumsmaßnahmen - Ausbau und Erweiterung	1% der Darlehenssumme, mind. 1000,00 € 1% der Darlehenssumme, mind. 650,00 € 1% der Darlehenssumme, mind. 650,00€ 1,5 % der Darlehenssumme, mind. 650,00 € 1,5 % der Darlehenssumme, mind. 650,00 € 1,5 % der Darlehenssumme, mind. 650,00 €
29 b	Bewilligung von Fördermitteln zur Neuschaffung von Mietwohnungen und Heimplätzen	0,8 % der Darlehenssumme

Liegenschaftswesen

30	Erteilung von Vorrangseinräumungen, Freigabeerklärungen und ähnlichen Urkunden für das Grundbuchamt soweit nicht eine vertragliche Verpflichtung zur Erteilung dieser Urkunde besteht	60,00
----	---	-------

31	Bescheinigung über das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes und Bescheinigungen über die Lage eines Grundstücks innerhalb eines Sanierungsgebietes oder städtebaulichen Entwicklungsbereichs	15,00
32	Bescheinigung über Modernisierungs- und Instandsetzungsaufwendungen im Sinne des § 177 Baugesetzbuch / § 7 h Einkommensteuergesetz an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich zur Vorlage beim Finanzamt	
	- bei bescheinigten Aufwendungen von weniger als 250.000 Euro	50,00
	- bei bescheinigten Aufwendungen von 250.000 bis 500.000 Euro	75,00
	- bei bescheinigten Aufwendungen von mehr als 500.000 Euro	100,00

Verwaltung von Wohnungsdarlehen

33	Erhebung von Verwaltungsgebühren bei der Verwaltung von Wohnungsbaudarlehen	
33.1	Vorrangseinräumungen, Neuvaluierungen bei Eigentumsobjekten	26,00
33.2	Vorrangseinräumungen, Neuvaluierungen bei Mietobjekten	36,00
33.3	Abtretungen, Pfandhaftentlassungen bei Eigentumsobjekten	26,00
33.4	Abtretungen, Pfandhaftentlassungen bei Mietobjekten	26,00
33.5	Hypothekenaufteilungsurkunden	
	- je Aufteilungseinheit	15,00
	- mindestens	51,00
33.6	Teillöschungsbewilligung	
	- Ersatzausfertigung einer Löschungsbewilligung	26,00
33.7	Änderung der Schuldverhältnisse bei	
	a) Eigenheimen und Kleinsiedlungen je Objekt	51,00
	b) Eigentumswohnungen je Wohnung	51,00
	c) Mietobjekten	112,00

Bauordnungswesen

34	Einsichtnahmen, Mikrofilmrückvergrößerungen	
34.1	Einsichtnahme in die Hausakte inkl. Prüfung der Berechtigung	
	- 1. Bd. Akten	20,00
	- je weiterer Band	6,00
34.2	Einsichtnahme in die Hausakte als Mikrofiche inkl. Digitalisierung	
	- 1. Mikrofiche	20,00
	- je weiteren digitalisierten Mikrofiche	6,00

34.3	Mikrofilmrückvergrößerungen - DIN A 4 - DIN A 3	1,00 1,30
------	---	--------------

Natur und Umwelt

35	Nicht besetzt	
36	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 10 Abs. 4 und 6 der Entwässerungssatzung	50,00 bis 250,00
37	Fachtechnische Beurteilungen für Externe	50,00 bis 2.500,00
38	Angelegenheiten des Wasser-, Abgrabungs-, Bodenschutz- sowie des Natur- und Landschaftsrechts	
	Gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden die Tarifstellen 28.1.1.3, 28.1.1.4, 28.1.1.5, 28.1.2.1, 28.1.2.3, 28.1.2.6, 28.1.2.8a), 28.1.2.9, 28.1.2.10, 28.1.2.12, 28.1.4.1, 28.1.4.5, 28.1.4.6, 28.1.4.7, 28.1.5.4, 28.1.5.6, 28.1.5.9, 28.1.8.1, 28.1.8.8, 28.1.9.1a), 28.1.9.1b), 28.1.9.1e), 28.1.9.2 (teilw.), 28.1.9.3 (teilw.), 28a.1, Hinweis zw. 15b.3 und 15b.4 (teilw.), 15b.6 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262, SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.07.2010 (GV. NRW. 2010 S. 403), durch die Tarifstellen 38.1.1 a) bis 38.4.2 dieser Satzung ersetzt.	
38.1	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
38.1.1	Entscheidungen in einem förmlichen Verfahren (§§ 143 ff. LWG) oder in einem Planfeststellungsverfahren (§ 70 i. V. m. § 67 WHG)	
	a) Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässer- ausbau und Deichbau (§ 68 WHG), soweit nicht Tarifstelle 38.2.1 anzuwenden ist - für die ersten 50.000,00 € der Baukosten - für die weiteren 450.000,00 € - für die weiteren 4,5 Millionen € - für die weiteren 45 Millionen € - für den 50 Millionen € übersteigenden Teil - mindestens jedoch Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Baukosten sind von der für die Entscheidung zuständigen Behörde festzustellen und auf volle 500,00 € aufzurunden. Als Baukosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Erbringung aller zur Vollendung des Ausbaus erforderlichen Arbeiten und Leistungen einschl. der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe	2 v. H. der Baukosten 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H. 1.500,00

	ortsüblich angesetzt werden müssen.	
	<p>b) Entscheidung über den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander (§22 WHG)</p> <p>Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.</p> <p>Der Wert des Vorteils ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach § 151 Abs. 1 S. 2 LWG zu ermitteln und festzusetzen. Er ist auf volle 500,00 € aufzurunden.</p>	100,00 bis 5.100,00
	<p>c) Entscheidung über ein Zwangsrecht (§§ 91 ff WHG, §§ 126 und 127 LWG)</p> <p>Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.</p> <p>Der Wert ist von der für die Entscheidung zuständigen Behörde nach billigem Ermessen festzusetzen. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidung. Der Wert ist auf volle 500,00 € aufzurunden.</p>	100,00 bis 5.100,00
38.1.2	Sonstige Entscheidungen	
	<p>a) Entscheidung über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung (§§ 8, 10 WHG)</p> <p>-Änderungsbescheide zu Grundwasserentnahmerechten, Grundwasserentnahmen bis zu 1000 m³ pro Jahr und Entscheidungen über den Einbau von RCL-Material</p> <p>-alle sonstigen Entscheidungen über die Erlaubnis der Gewässerbenutzung</p> <p>Bei Angelegenheiten, die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, kann die Gebühr bis auf das Doppelte und die Mindestgebühr auf das Zehnfache erhöht werden.</p>	<p>100,00 bis 12.800,00</p> <p>180,00 bis 12.800,00</p>
	<p>b) Entscheidung über die Zulassung vorzeitigen Beginns einer Gewässerbenutzung, des Ausbaus eines Gewässers oder des Deichbaus (§§ 17, 67 Abs. 2, 69 Abs. 2 WHG) soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.5 des Gebührentarifs der AVerwGebO NRW anzuwenden ist.</p>	1/3 der Gebühr für die Hauptentscheidung
	<p>c) Entscheidung über die Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie auf Antrag (§ 8 LWG)</p> <p>- bis 50 Meter</p> <p>- über 50 Meter je Meter</p>	<p>150,00</p> <p>1,50</p>

	<p>d) Entscheidung über die Genehmigung der Errichtung oder wesentlichen Veränderung von Anlagen in oder an Gewässern (§ 36 WHG, § 99 LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 50.000,00 € des Baukostenwertes - für die weiteren 450.000,00 € - für die weiteren 4,5 Millionen € - für die weiteren 45 Millionen € - für den 50 Millionen € übersteigenden Teil - mindestens jedoch <p>Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, ist statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen. Die Gebühren sind nach Buchstabe d) anzusetzen und um 50 v. H. zu vermindern (Ausnahme: Mindestgebühr).</p>	<p>2 v. H. 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H. 180,00</p>
	<p>e) Entscheidung über die Genehmigung zum Gewässer Ausbau und zum Deichbau (§ 68 Abs. 2 Satz 1 WHG), soweit nicht Tarifstelle 28.1.8.3 des Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW anzuwenden ist.</p> <p>Mindestens jedoch:</p>	<p>80 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 38.1.1.a)</p> <p>1.100,00</p>
	<p>f) Entscheidung über die Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen innerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78 WHG, §§ 113, 114 LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 50.000,00 € des Baukostenwertes - mindestens jedoch - für die weiteren 450.000,00 € - für die weiteren 4,5 Millionen € - für die weiteren 45 Millionen € - für den 50 Millionen € übersteigenden Teil <p>Handelt es sich bei der Anlage um ein Wohn- oder Bürohaus, ist statt des Baukostenwertes der Rohbauwert zugrunde zu legen. Die Gebühr ist um 50 v. H. zu vermindern, mit Ausnahme der Mindestgebühr. Bei Maßnahmen, bei denen keine Baukosten entstehen, ist die Mindestgebühr zu erheben.</p>	<p>2 v. H. 180,00</p> <p>0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H.</p>
	<p>g) Entscheidung über Genehmigungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen aufgrund einer ordnungsbehördlichen Verordnung nach §§ 25 ff. Ordnungsbehördengesetz (OBG) i.V. mit Vorschriften der Wassergesetze (z.B. Deichschutz-Verordnung, Wasser- oder Heilquellenschutzgebiets-Verordnung), sofern die Entscheidung nicht mit einer anderen in der Tarifstelle 28 des Gebührentarifs der AVerwGebO NRW oder Tarifstelle 38 dieser Satzung aufgeführten Amtshandlung derselben Behörde zusammenfällt.</p>	<p>150,00 bis 5.100,00</p>
38.1.3	Amtshandlungen aufgrund §§ 62 und 63 WHG	

	a) Entscheidung über die Eignungsfeststellung (§ 63 Abs. 1 Satz 1 WHG)	150,00 bis 5.100,00
	b) Treffen von Sonderregelungen bei der Anlagenüberprüfung (§ 62 Abs. 4 Nr. 3 WHG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 31.03.2010) nach § 12 Abs. 3 VAwS	150,00 bis 500,00
	c) Auswertung des vorzulegenden Prüfberichtes (§ 12 Abs. 6 Satz 2 VAwS) - geringfügige Mängel Werden geringfügige Mängel innerhalb eines Monats nach der Sachverständigenprüfung der Anlage ohne gesonderte behördliche Aufforderung <u>ordnungsgemäß</u> beseitigt und die Mängelbeseitigung der zuständigen Behörde innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen, ist keine Gebühr zu erheben. - erhebliche Mängel - gefährliche Mängel Weist der Prüfbericht keine Mängel aus, ist keine Gebühr zu erheben.	30,00 100,00 150,00
	d) Anordnung der Nachrüstung bei bestehenden Anlagen (§ 17 Abs. 1 VAwS).	200,00 bis 2.555,00
38.1.4	Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	
	a) Entscheidung über den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG, § 58 Abs. 2 Satz 1 LWG) •bei Brennwertkesseln •bei allen sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen - für die ersten 50.000,00 € des Baukostenwertes - für die weiteren 450.000,00 € - für die weiteren 4,5 Millionen € - für die weiteren 45 Millionen € - für den 50 Millionen € übersteigenden Teil - mindestens jedoch Erfordert die Entscheidung umfangreiche Untersuchungen (z.B. Messungen, Berechnungen usw.), je nach Umfang der Untersuchungen	200,00 2 v. H. 0,2 v. H. 0,1 v. H. 0,01 v. H. 0,001 v. H. 300,00 bis zu 150 v. H. der vorstehenden Gebühren

	<p>b) Entscheidung über die Genehmigung der Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen (§ 58 Abs. 1 WHG i. V. m. § 59 LWG, § 59 WHG i. V. m. § 59 a Abs. 1 LWG)</p> <ul style="list-style-type: none"> - für die ersten 10.000 m³/Jahr je 100 m³ 2,50 - mindestens 200,00 - für die weiteren 40.000 m³/Jahr je 100 m³ 2,00 - für die weiteren 50.000 m³/Jahr je 100m³ 1,50 - für die weiteren 900.000 m³/Jahr je 100 m³ 0,75 - für den 1.000.000 m³/Jahr übersteigenden Teil je 100 m³ 0,40 	
	c) Entscheidung über die Zulassung der Selbstuntersuchung bei Indirekteinleitungen (§ 60 a S. 2 LWG)	100,00 bis 1.025,00
38.1.5 a)	<p>Überwachung des Betriebes vor Ort von Abwasserbehandlungsanlagen (§ 60 Abs. 3 WHG, § 58 Abs. 2 LWG) mit Ausnahme von Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 E je Überwachungsmaßnahme</p> <p>bei Anlagen einfacher Art mit geringem Kontroll- und Zeitaufwand je Überwachungsmaßnahme 50,00</p>	150,00 bis 1.000,00
	<p>b) Überwachung des Betriebes vor Ort von Klein- und Pflanzenkläranlagen bis 50 E (§ 58 Abs. 2 LWG) je Überwachungsmaßnahme 50,00</p> <p>bei besonderer Mühewaltung Anhebung der Gebühr bis auf das Vierfache</p>	
	<p>c) Überwachung des Betriebes vor Ort von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 62 WHG) je Überwachungsmaßnahme: nach der Dauer der Amtshandlung</p> <p>Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 01.08.2007 (SMBl. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.</p> <p>Für die Überwachung der nicht durch die Tarifstellen 38.1.5 a) bis c) erfassten Anlagen nach § 116 LWG gilt die Tarifstelle 28.1.9.1 AVerwGebO NRW.</p>	
	<p>d) Bauüberwachung von VAWS-Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Überwachungsmaßnahmen bis zu einer Stunde 100,00 - für jede weitere Stunde 50,00 <p>Für die Bauüberwachung von Klein- und Pflanzenkläranlagen und der sonstigen Anlagen nach § 116 LWG gilt die Ta-</p>	

	arifstelle 28.1.9.2 AVerwGebO NRW.	
e)	<p>Bauzustandsbesichtigung (Abnahme) von VAWS-Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Überwachungsmaßnahmen bis zu einer Stunde - für jede weitere Stunde <p>bei erfolglosem Abnahmeversuch 1/2 der Gebühr für die Abnahme</p> <p>Für die Abnahme von Klein- und Pflanzenkläranlagen und der sonstigen Anlagen nach § 116 LWG gilt die Tarifstelle 28.1.9.3 AVerwGebO NRW.</p>	<p>100,00</p> <p>50,00</p>
38.2	Abgrabungsrechtliche Angelegenheiten	
38.2.1	<p>Entscheidung über die Planfeststellung für Gewässerausbau (§§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG)</p> <p>je m³ Bodenschatz/Verfüllmenge mindestens</p> <p>Die Gebühr richtet sich nach der Menge des zu gewinnenden Bodenschatzes und ggf. der Menge des nicht dem Abfallrecht unterliegenden Verfüllmaterials.</p>	<p>0,02</p> <p>4.500,00</p>
38.2.2	<p>Überwachung des Betriebs planfestgestellter oder plangenehmiger Gewässerausbauten zum Zwecke der Gewinnung oberirdischer Bodenschätze gemäß § 1 des Abgrabungsgesetzes</p> <p>Gebühr je Überwachung: nach der Dauer der Amthandlung</p> <p>Je angefangene Stunde sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im RdErl. des Innenministeriums „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 01.08.2007 (SMBI. NRW. 2011), in der jeweils gültigen Fassung, für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.</p> <p>Sonstige Kosten (z. B. Reisekosten und sonstige Auslagen nach § 10 Abs. 1 GebG NRW) werden gesondert berechnet.“</p>	
38.3	Bodenschutzrechtliche Angelegenheiten	
38.3.1	Erklärung der Verbindlichkeit eines Sanierungsplans nach § 13 Abs. 6 BBodSchG, auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag	500,00 bis 5.000,00
38.4	Natur- und Landschaftsrechtliche Angelegenheiten	
38.4.1	<p>Befreiungen nach § 67 BNatSchG sowie Ausnahmen / Befreiungen von den Verboten des Landschaftsgesetzes und der Landschaftspläne der Stadt Bielefeld</p> <p>Treffen die Gebühren nach den Tarifstellen 38.4.1 und 38.4.2 in einer Entscheidung zusammen, ermäßigt sich jede</p>	0 bis 2.550,00

	Gebühr auf die Hälfte.	
38.4.2	Entscheidung über die Genehmigung eines Eingriffs nach § 6 Abs. 4 LG Treffen die Gebühren nach den Tarifstellen 38.4.1 und 38.4.2 in einer Entscheidung zusammen, ermäßigt sich jede Gebühr auf die Hälfte.	0 bis 2.550,00

Stadtforschung, Statistik und Wahlen

39	Schriftliche Auskünfte oder sonstige in Schriftsätzen endende Verwaltungstätigkeiten in Angelegenheiten, die nicht im öffentlichen Interesse erfolgen, sondern ausschließlich im unmittelbaren privaten Interesse des Antragstellers oder des Beteiligten liegen. Soweit keine andere Gebühr vorgesehen ist. Besonders zeitaufwendige Ausarbeitungen, die den Höchstbetrag nach Tarif-Nr. 39 übersteigen, werden nach Stundenlohn abgerechnet.	Gebühr nach Tarif-Nr. 2 44,00 bis 70,00 (mittlerer bis höherer Dienst)
40	Ablichtungen a) schwarz/weiß b) farbig	Gebühr nach Tarif-Nr. 3 1,00
41	Stadtpläne und Folien	5,10 bis 10,25
42	Straßenverzeichnisse (Diskette oder Papier)	25,55